

Äußerungen zum Entwurf des Lärmaktionsplans im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbarstädte und der Naturschutzverbände mit dem Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung
22.08.2017

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
1	Bezirksregierung Düsseldorf	15.04.2016	04.01.2016 ¹	<p>1. Der Lärmaktionsplan stellt keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar. Es sind zur Durchführung die spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), - 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV), - Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). <p>2. Maßgeblich für die verkehrsrechtlichen Anordnungen ist die Berechnungsmethode gemäß RLS 90. Die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) kann hierbei nicht herangezogen werden.</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Maßnahmensteckbriefen wird unter „Voraussetzungen“ beschrieben, welche Grundbedingungen für eine mögliche Umsetzung erfüllt sein müssen. Hier werden auch die Berechnung nach RLS 90 sowie weitere Prüfaufträge aufgeführt.</p>
2	Kreis Mettmann	15.04.2016	23.05.2016	<p><u>Kreisgesundheitsamt</u></p> <p>1. Aus Sicht des Gesundheitsamts werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet. Die Umsetzung der im LAP dargelegten Maßnahmen wird als sinnvoll angesehen.</p> <p>2. Wenn eine Umsetzung nicht möglich ist, da die Baulast und Zuständigkeit für die Straßen nicht bei der Stadt Haan liegen und vom Baulastträger keine Zustimmung erreicht werden</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

¹ Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.01.2016 zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>kann, sollten andere Maßnahmen z. B. im Bereich der Bauleitplanung durchgeführt werden.</p> <p><u>Straßenverkehrsamt, Abteilung Verkehrssicherheit</u></p> <p>3. Die B 228 und die L 357 sind klassifizierte Hauptverkehrsstraßen und als Bestandteil des Vorfahrtstraßennetzes einzustufen. Die Straßen haben somit leistungsfähig zu sein und die Bedürfnisse des ÖPNV und Wirtschaftsverkehrs sicherzustellen. Grundsätzlich gilt auf solchen Straßen Tempo 50 km/h.</p> <p>4. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier § 47 d Abs. 1 als Grundlage für den LAP enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen- es verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen wie §45 Abs. 1 (Satz 2) Nr. 3 StVO</p> <p>Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den Verwaltungsvorschriften auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV Bezug nimmt sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz . V -5 .8820.4.1 vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung.</p> <p>Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung stellt die Durchführung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme dar. Zuständig dafür sind die Straßenverkehrsbehörden. Diese können, gemäß §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Um derartige Maßnahmen wenn notwendig mit dem richtigen „Augenmaß“ zu treffen, hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die „Richtlinien Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) erlassen, die bekanntermaßen – auch nachgeordneten Verwaltungsbehörden – verbindlich sind.</p>	<p>Zu 5: In den entsprechenden Lärmkarten (berechnet von der Firma ACCON Köln) und in den dazugehörigen Tabellen, wird dargestellt, wo eine Überschreitung der Lärmpegel nach VBUS vorhanden ist. Siehe hierzu Seite, 12, 14 -16 des Berichts. Nach VBUS ermittelte Werte sind durch Zu- und Abschläge mit den nach RLS 90 ermittelten Werten zu vergleichen. Demnach ist davon auszugehen, dass in den Bereichen z. T. auch eine Betroffenheit auf der Grundlage der RLS-Werte vorliegt.</p> <p>Zu 6: Im Rahmen der Steckbriefe wurde auf eine notwendige Berechnung gemäß RLS90 hingewiesen.</p> <p>Zu 7: wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 8: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 9: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>5. Der in den Lärmschutzrichtlinien StV genannte Lärmpegel von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts scheint auf den 2 im LAP genannten Straßen zumeist nicht überschritten</p> <p>6. VBUS ist als Rechenverfahren ungeeignet, den Umgebungslärm entsprechend darzustellen- es wird um die Berechnung nach RLS-90 gebeten.</p> <p>7. Im Anschluss an die nach RLS-90 erhobenen Daten sind die im LAP genannten Geschwindigkeitsreduzierungen anhand der Vorschriften im Fachrecht zu prüfen</p> <p>8. Es wird darum gebeten, das Ergebnis der Untersuchung der Fachaufsicht des Kreises Mettmann vor Umsetzung einer Maßnahme zur Beschränkung des fließenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Planungsamt</u></p> <p>9. Seiten des Kreis Mettmann liegen keine Anregungen der beteiligten Fachämter/ keine Bedenken vor</p>	
3	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	15.04.2016	20.05.2016	<p>1. Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan betrachtet mit der A46, B228 und L 357 drei Verkehrswege, die in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW liegen. In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaustatsträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97) in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS 90) Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann</p>	<p>Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3: Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie unter „Voraussetzungen“ beschrieben im Einzelfall geprüft. In diesem Zusammenhang wird der Landesbetrieb Straßenbau beteiligt, um ein Einvernehmen herzustellen.</p> <p>Zu 4: Die Anmerkungen werden entsprechend im Bericht überarbeitet.</p> <p>Zu 5: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 6: wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung hat im Nachgang der öffentlichen Auslegung den Landesbetrieb</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>(somit) noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Hinsichtlich der Steigerung der Lärmeinwirkung auf die „ruhigen Gebiete“ resultierend aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen, ist anzumerken, dass kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung besteht.</p> <p>2. Grundsätzlich ergeben sich die Regelungen zum Verfahrensablauf aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmschR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS90).</p> <p>3. Zu den kurz- und mittelfristige Maßnahmen der Geschwindigkeitsreduzierung: dies ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung in Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens ist der Landesbetrieb noch zu beteiligen und gibt entsprechende Stellungnahme in diesem Rahmen ab. Nach jetzigem Stand besteht kein Einvernehmen mit der Geschwindigkeitsreduzierung von 50 Km/h auf 30 Km/h bei Tag und Nacht/ ebenso bedarf die Umleitung von Lkw-Verkehr als verkehrsbeschränk. Maßnahme eine besondere Prüfung</p> <p>4. Zum Einbau von Lärmschutzfenstern (langfristige Maßnahme): Es existiert kein Schallschutzfensterprogramm des Landes! Entsprechende Maßnahmen sind freiwillig und die Einzelfallprüfung erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers</p> <p>5. Zu Punkt 6 – Einbau von lärmoptimiertem Asphalt (LOA): Hier gilt es eine Reihe von Randbedingungen zu beachten, weswegen der Einsatz von LOA bisher meist auf Straßen innerorts begrenzt. Da für den genannten neu entwickelten Belag noch keine Erfahrungswerte vorliegen ist bisher keine Einstufung als Standardbelag erfolgt.</p>	<p>Straßen.NRW um schalltechnische Überprüfung für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B 228 innerhalb von Haan gebeten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass eine 30 km / h Begrenzung nachts umsetzbar ist, allerdings auf den betroffenen Bereich und nicht für die gesamte Ortsdurchfahrt.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				6. Bisher besteht kein Einvernehmen für die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes mit dem Landesbetrieb, sodass kein Anspruch auf die Realisierung der genannten Maßnahmen besteht	
4	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement	15.04.2016	22.04.2016	1. Seitens des LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement liegt keine Betroffenheit vor und somit auch keine Bedenken 2. Bitte um Beteiligung des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Das LVR Amt für Denkmalpflege wurde beteiligt (siehe Stellungnahme 5) Das Amt für Bodendenkmalpflege wurde ebenfalls beteiligt (siehe Stellungnahme 6)
5	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	15.04.2016	17.05.2016	1. Hinweis auf die Berücksichtigungspflicht gemäß § 9 DSchG bei baulichen Maßnahmen an Baudenkmalern – z. B. bei der Verbesserung des Schallschutzes an Fenstern / Notwendigkeit der denkmalrechtlichen Erlaubnis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.04.2016	30.05.2016	1. Bitte um Beachtung der in die Denkmalliste der Stadt Haan eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler. 2. Das Bodendenkmal ME 18 – Kirchwüstung Alter Kirchplatz in Haan, ist von den Planungen unmittelbar betroffen. Bodendenkmalverträgliche Lösungen sind zu suchen, wenn Maßnahmen zur Lärminderung in Bodendenkmalschutzbereichen erforderlich werden. Verweis auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW. 3. Seit 2013 sind auch „vermutete“ Bodendenkmäler bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. 4. Eine rechtzeitige Abstimmung von mit Erdeingriffen verbundenen Maßnahmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wird angeraten.	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 4: Bei entsprechenden Maßnahmen wird das LVR-Amt beteiligt.
7	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	15.04.2016	28.04.2016	Der Bergisch Rheinische Wasserverband sieht keine Betroffenheit	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Kreishandwerkerschaft des Kreises Mettmann /	15.04.2016	17.05.2016	1. Bei allen Maßnahmen müssen die Standorte der Handwerksbetriebe erreichbar und die Standortqualität	Zu 1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
	Handwerkskammer Düsseldorf			<p>insgesamt unbeeinträchtigt bleiben. Wirtschaftsverkehre sind im erforderlichen Maße aufrechtzuerhalten/ das Handwerk ist angewiesen auf eine gute Mobilität</p> <p>A: Zu Kurz- mittelfristigen Maßnahmen:</p> <p>Geschwindigkeitsreduzierungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschwindigkeitsreduzierungen an sensiblen Bereichen werden begrüßt. Unterstützt werden Maßnahmen, die der Erhöhung der Sicherheit dienen, insbesondere vor Kindergärten und Schulen. Geschwindigkeitsreduzierungen von Tempo 50 auf 30 an Hauptverkehrsstraßen werden jedoch kritisch gesehen und i. d. R. nicht mitgetragen. Denn sie können die Funktionalität der Verkehrsführung gefährden (Einschränkung der Bündelungsfunktion des Hauptverkehrsnetzes) und Lärmemissionen z. B. als Folge von Ausweichverhalten an anderer Stelle erhöhen. 2. Etwaige Folgen von Geschwindigkeitsbegrenzungen für die „Grüne Welle“ (Neukoordinierung der Lichtsignalanlagen) sind zu berücksichtigen, was insbesondere an der B228 von Relevanz ist. Geschwindigkeitsreduzierungen können sich auch auf den ÖPNV auswirken (bzgl. Wagenlaufzeiten und Personalmenge), was der Gutachter nicht einbezieht. 3. Zu Bereich 1: B 228. Maßnahmen an der B228 als der innerstädtischen Hauptverkehrsstraße sind von besonderem Gewicht. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 Km/h kann weder mitgetragen noch nachvollzogen werden. Gefahr besteht insb. durch Verlagerungseffekte, Einschränkungen im Busverkehr (siehe Lärmaktionsplan 1.Stufe). Die fehlende Berücksichtigung von Splittmastixasphalt als Lärminderungsmaßnahme wird ebenfalls nicht nachvollzogen. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf 	<p>Zu den kurz- und mittelfristigen Maßnahmen:</p> <p>Zu A1: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A2: Die Folgen für die grüne Welle werden untersucht. Negative Auswirkungen werden insbesondere tagsüber gesehen. Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr wurde deshalb aus dem Lärmaktionsplan gestrichen. Der Vorschlag der Temporeduzierung in der Nachtzeit bleibt bestehen, da weniger Kurse auf den Buslinien betroffen sind. Dies gilt auch für die L357, da die jeweiligen Straßenabschnitte nur von einer Buslinie bedient werden. Die genauen Auswirkungen der Temporeduzierung sind noch zu untersuchen.</p> <p>Zu A3: Zu Verlagerungseffekten wird im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Haan eine Aussage getroffen. In Bezug auf den Splittmastixasphalt wird auf Seite 12 des Gutachtens verwiesen. Dass keine Rechtsverbindlichkeit zur Minderungswirkung besteht und daher lediglich von einem Minderungspotenzial gesprochen werden darf, geht aus einem Schreiben des Landesbetriebs hervor. Dies ist formal nachvollziehbar, wenn auch inhaltlich nicht zielführend. Deswegen wurde die Berechnung der betroffenen Personen für die beiden Fahrbahnbeläge durchgeführt.</p> <p>Zudem sei darauf hingewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche Lärminderung durch Splittmastixasphalt, bei einer Geschwindigkeitsreduzierung bekannt sind.</p> <p>Die Anregung zum Austausch der Busflotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge wird an den Kreis Mettmann als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV bzw. die Rheinbahn als bedienendes Verkehrsunternehmen weitergegeben.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>30 Km/h hätte zudem negative Auswirkungen auf eine mögliche Lärminderung durch Splittmastixasphalt und sollte auch deshalb gestrichen werden. Stattdessen wird angeregt, Maßnahmen aufzunehmen, welche in Kombination mit Splittmastixasphalt zu einer Lärminderung führen (z.B. Austausch der Busflotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge)</p> <p>4. Zu Bereich 2: L 357: Erneuerung der Fahrbahnoberflächen mit lärmindernden Asphalt wird als besonders zielführend erachtet. Es wird angeregt, der Erneuerung der Deckschichten auch außerhalb des lauf. Sanierungsintervalls Priorität einzuräumen. Wo Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen, sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Km/h bei ausgetauschter Deckschicht zurückgezogen werden. Die Rücknahme sollte als Maßnahme auch Eingang in den Lärmaktionsplan finden.</p> <p>5. Zu Bereich 3: A 46: Die Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22.00 bis 06:00 von 120 auf 100 km/h zwischen den Haaner Anschlussstellen und der Einbau von Schallschutzfenstern können mitgetragen werden</p> <p>6. Bauliche Maßnahmen zur Temporeduzierung: Die flankierenden Maßnahmen zur Temporeduzierung auf B 228 und L 357 wird als Quelle für lärmintensive Bremswege gesehen! Mit Blick auf die Wahrung der betrieblichen Leistungsfähigkeit vor Ort (Anliefer- und Anliegerverkehre) wird dazu geraten, die ansässigen Unternehmen in den Prozess zu integrieren.</p> <p>B: Langfristige Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erarbeitung eines Lkw-Führungskonzeptes wird ausdrücklich begrüßt- örtliche Wirtschaft ist in die Konzeptentwicklung einzubinden 2. Die Maßnahmen zur Änderung der 	<p>Zu A4: Vor- und Nachteile der Maßnahme auch anhand der gewonnenen praktischen Erfahrungen evaluiert werden. Eine Rücknahme der Temporeduzierung kann deshalb noch nicht im Lärmaktionsplan festgeschrieben werden.</p> <p>Zu A5: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu A6: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B1: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B2: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu B3: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C1: wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C2: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu C3: Die B228 soll von einer Bundesstraße zu einer Landstraße abgestuft werden. Die Fahrbahn der B228 ist stellenweise, trotz flankierender Stellplätze und Radschutzstreifen, sehr breit dimensioniert. Eine solch breite Dimensionierung, ohne Verschwenke und sichtbare Einengung, verführt den KfZ-Verkehr dazu, höhere Geschwindigkeiten zu fahren. Aus diesem Grund sollten Straßenquerschnitte, unter der Wahrung der Leistungsfähigkeit reduziert werden. Insbesondere um dem Radverkehr und Fußgängern mehr Flächen zur Verfügung zu stellen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				<p>Radverkehrsführung auf B 228 und L 357 können vom Grundsatz mitgetragen werden</p> <p>3. Der Einbau von Schallschutzfenstern wird für alle drei Belastungsbereiche uneingeschränkt unterstützt</p> <p>C: Zukunftsgerichtete Strategie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Strategie wird vom Grundsatz her weitestgehend mitgetragen- insbesondere gilt dies für die angestrebte „kompakte Stadtentwicklung“ sowie die „ausgewogene Nutzungsmischung“ zur Vermeidung langer Anfahrten 2. Kritisch werden Maßnahmen zur Straßenraumgestaltung gesehen, sofern hierdurch Brems- und Beschleunigungswege entstünden oder Parkflächen wegfielen 3. Es erschließt sich nicht, inwiefern der „Rückbau überdimensionierter Kfz-Verkehrsflächen“ eine Option für die Stadt Haan darstellt. 	
9	Westnetz GmbH	15.04.2016	04.05.2016	Bei Maßnahmen im Schutzstreifen der drei im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen sind diese im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Hierfür werden baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben benötigt.	Der Anregung wird gefolgt.
10	Amprion GmbH	15.04.2016	23.05.2016	Maßnahmen im Schutzstreifen der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung sind im Schutzstreifen im Vorfeld mit der Amprion GmbH abzustimmen. Geräte können nur eingeschränkt genutzt werden.	Der Anregung wird gefolgt.
11	PLEdoc GmbH, Open Grid Europe GmbH, GasLINE GmbH & Co. KG, Stralen	15.04.2016	11.05.2016	<ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Maßnahmen sind keine Versorgungseinrichtungen betroffen. 2. Bitte um weitere Beteiligung bezüglich des Prüfauftrags: Verbesserung bzw. Änderung der Radverkehrsführung 3. Im Projektbereich befindet sich eine KSR-Anlage der GasLINE GmbH, welche von der Verizon Deutschland GmbH verwaltet wird. Wir empfehlen Verizon Deutschland GmbH von diesem Vorhaben zu unterrichten. 	<p>Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2: Der Bitte um weitere Beteiligung wird nachgegangen.</p> <p>Zu 3: Der Anregung wird gefolgt. Die Unterrichtung erfolgt bei baulichen Umsetzungen von konkreten Maßnahmen.</p>

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
12	Unitymedia NRW GmbH	15.04.2016	28.04.2016	Seitens der Unitymedia NRW GmbH bestehen keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, DB Netz AG und DB Energie GmbH	15.04.2016	25.04.2016	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15.04.2016	20.04.2016	Die Bundeswehr ist nicht betroffen. Hinweis: Die A46 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße. Der Verlauf des Militärstraßengrundnetzes kann nicht eingeschränkt werden. Gemäß RIST und RABS müssen die Straßen für den militärischen Schwerlastverkehr geeignet sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Wuppertal	15.04.2016	11.05.2016	1. Seitens der Stadtverwaltung Wuppertal liegen keine Einwände vor. 2. Die Stadt Wuppertal bittet, bei der Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Haan im Randbereich zur Stadt Wuppertal die untere Verkehrsbehörde der Stadt Wuppertal einzubeziehen.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Bei entsprechenden Maßnahmen wird die Stadt Wuppertal beteiligt.
16	Stadt Erkrath	15.04.2016	17.05.2016	1. die empfohlene Sofortmaßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung auf der A46 wird begrüßt. 2. Bitte um Aufnahme folgender Maßnahmen (bezugnehmend auf den LAP I und einem gemeinsamen Gespräch im Jahr 2012): -Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auch für die Tagzeiten zwischen 6-22 Uhr - Einbau eines lärmindernden Asphalts auf der A46 als langfristige Maßnahme 3. Im Gegensatz zum LAP I wurden die Auslösewerte nach oben gesetzt 60 bzw. 70 dB (A) anstatt 55 bzw. 65 dB (A). Es wird gebeten, die Auslösewerte nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) auf 55 dB(A) nachts und 65 dB(A) tagsüber zu verwenden. 4. Durch das hohe Fahrzeugaufkommen auf der A 46 von über 100.000 Kfz /24 werden große Bereiche auf dem Erkrather Stadtgebiet Lärmimmissionen ausgesetzt, die über dem für die Stadt Erkrath beschlossenen und auch für die Stadt Haan im	Zu 1: wird zur Kenntnis genommen. Zu 2: Die Bereiche mit Wohnhäusern, die über den maßgeblichen Auslösewerten (Lden/Ln 65/55) liegen, wurden durch einen von der Stadt Erkrath beauftragten Schallgutachter ermittelt und dargestellt. An dem Teilabschnitt der A 46, der das Haaner Stadtgebiet quert, wurden die Bereiche "Auf dem Sand / Ginsterweg / Eickert / Daniel-Schreber-Weg / Hausschildstraße", "Goethe Straße / Mahnert" sowie "Willbecker Busch" identifiziert. Es ist insbesondere eine Betroffenheit nachts (Überschreitung Ln = 55) zu erkennen, der bereits mit der vorgeschlagenen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nachts entgegengewirkt würde. Der für die Städte Haan und Erkrath maßgebliche 24-Stunden-Lärmindex (Lden = 65), wird hingegen nur bei einzelnen Wohngebäuden überschritten. Deshalb ist das Potenzial zur Reduzierung der Betroffenen, das mit einer zusätzlichen Geschwindigkeitsreduzierung auch tagsüber ausgeschöpft werden könnte, begrenzt. Zudem wurde die Geschwindigkeitsbegrenzung auch deshalb lediglich für den Nachtzeitraum formuliert, da zu diesen Zeiten das Verkehrsaufkommen auf der A 46 geringer ist und dann eine Reduzierung auf Tempo 100 km / h keine wesentlichen Veränderungen im Verkehrsfluss nach sich ziehen würde.

Lfd. Nr.	Stellenbezeichnung	beteiligt am	Eingang der Antwort	Inhalt	Anmerkung
				LAP 1 maßgeblichen Auslösewerten von Lden/Inight 65/55 liegen. Durch die Nähe der A 46 zu den Wohnsiedlungen auf Erkrather Stadtgebiet sind zahlreiche Wohngebäude von Lärmimmissionen oberhalb dieser Auslösewerte betroffen. Ein Ergebnisbericht ist zur Verfügung gestellt worden. Die A 46 zwischen der Anschlussstelle Düsseldorf Erkrath und Haan / Hochdahl befindet sich vollständig auf Hildener oder Haaner Stadtgebiet. Infolgedessen ist es der Stadt Erkrath nicht möglich, entsprechende Lärminderungsmaßnahmen in die eigenen Lärmaktionspläne aufzunehmen.	Der Geschwindigkeitsreduzierung tagsüber auf 100 km/h wird nicht gefolgt, da sie bei Straßen NRW nicht durchsetzbar ist. Die Bundesautobahn in Haan befindet sich in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Bauliche Maßnahmen können daher nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger erfolgen. Im Lärmaktionsplan der Stufe 1 der Stadt Haan, wurde von einem Einbau von lärmoptimierten Asphalten auf der BAB 46 abgesehen, da der Kosten-Nutzen-Effekt nicht gegeben war. Dies wurde entsprechend im Lärmaktionsplan der Stufe II übernommen. Der Straßenbaulastträger wird jedoch im Hinblick auf mögliche Kostenänderungen aufgefordert, den Kosten-Nutzen-Effekt des Einbaus von lärmoptimierten Asphalt unter Zugrundelegung der Lärmbetroffenen in Haan und Erkrath im Rahmen der Sanierungsintervalle neu zu beurteilen.
17	Stadtverwaltung Hilden – Planungs- und Vermessungsamt	15.04.2016	19.05.2016	Seitens der Stadtverwaltung Hilden besteht keine Betroffenheit und daher bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
Städte und Kreise
des Regierungsbezirks

Datum: 04.01.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

25.01.11

bei Antwort bitte angeben

Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen

Aufgrund mehrerer Nachfragen ist ersichtlich, dass in einigen Kommunen eine erhebliche Unsicherheit mit dem Umgang der unterschiedlichen und nebeneinander geltenden Vorschriften aus dem Umwelt – und dem Verkehrsbereich besteht. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Niederschriften der Verkehrsingenieur-Besprechung zur Thematik, die das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlasscharakter herausgibt, möchte ich noch einmal auf Folgendes hinweisen:

Die Lärmaktionsplanung ist ein Instrument des gebietsbezogenen Immissionsschutzes und der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art. Vielmehr sind folgende spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO),
- 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV),
- Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV),
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aufgrund von Verkehrslärmemissionen wird durch die StVO geregelt. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV dienen wiederum als Orientierung für die



Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Hierin ist festgelegt, dass die Berechnungsgrundlage für den vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel am Immissionsort nach den RLS-90 zu berechnen ist (vgl. Ziffern 2.1 bis 2.3). Weiter heißt es unter Ziffer 2.5 u. a., dass Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV) nicht ausreichen und auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) auch nicht geeignet sind, um das Überschreiten der Richtwerte nach Nummer 2.1 zu belegen.

Demnach sind die Lärmschutzrichtlinien-StV und die darin verankerte Berechnungsmethode gemäß RLS-90 maßgebend für die rechtssichere Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Verkehrslärmemissionen – und nicht die VBUS, da sie nur eine vorläufige Berechnungsmethode darstellt.

Dies bedeutet, dass die auf Umgebungslärm-Websites veröffentlichten Isophonen bzw. Auslösepegel-Linien auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften erst nachgerechnet werden müssen, bevor daraufhin straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden können.

Dies ist zudem auch deshalb erforderlich, weil im Straßenverkehrsrecht bzw. im Umweltrecht bislang unterschiedliche Berechnungsvorschriften bestehen.

Die Landräte werden gebeten, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neumann

(Neumann)

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

42781 Haan

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Lärmaktionsplan
Beteiligung gem.:

Stufe II der Stadt Haan
§ 47d BImSchG

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Kreisgesundheitsamt:

In dem Lärmaktionsplan (LAP) Stufe II wurden u.a. Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen (mit einem DTV-Wert > 8200 Kfz) untersucht und dargestellt, mit denen eine Lärminderung in den angrenzenden Bereichen erreicht werden soll. Hierbei handelt es sich um die Autobahn A 46 sowie die Bundesstraße B 228 und die Landstraße L 357.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes werden grundsätzlich schallmindernde Maßnahmen (insbesondere aktive Schallschutzmaßnahmen) befürwortet, durch die die Höhe der Schallpegel verringert und die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen reduziert werden. Hierdurch können die Voraussetzungen für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert werden.

Die Umsetzung der im LAP dargestellten Maßnahmen wird daher aus Sicht des Gesundheitsamtes als sinnvoll angesehen, insbesondere in den hoch lärmbelasteten Bereichen.

Dienstgebäude
Am Kolben 1
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Falls eine Durchführung nicht möglich ist, da die Baulast und die Zuständigkeit für die o.g. Straßen nicht bei der Stadt Haan liegen und vom Baulastträger keine Zustimmung erreicht werden kann, sollten daher auch andere – in der Zuständigkeit der Stadt Haan gelegene Maßnahmen (z.B. im Bereich der Bauleitplanung / durch Planungen in weniger lärmbelasteten Bereichen usw.) - erfolgen.

Straßenverkehrsamt, Abteilung Verkehrssicherheit:

Im Rahmen des für die Stadt Haan durch das Ing. Büro StadtVerkehr in Zusammenarbeit mit der Firma Accon erstellten Lärmaktionsplanes Stufe II, wurden neben der BAB 46 zwei klassifizierte Hauptverkehrsstraßen lärmtechnisch untersucht. Dabei war bei den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten beiden Straßen insbesondere die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h als lärmmindernde Maßnahme angegeben.

Diese Straßen sind als Bestandteile des bestehenden Vorfahrtsstraßennetzes (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) der Stadt Haan einzustufen. Ein solches Vorfahrtsstraßennetz hat auch innerörtlich nach den VwV zu § 45 Abs. 1e Nr. XI *leistungsfähig zu sein und die Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs sicherzustellen*. So ist auch aus Sicht der Kreisverwaltung diesen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und städtischen Hauptverkehrsstraßen eine besondere verkehrliche Funktion zuzuordnen. Grundsätzlich gilt auf solchen Vorfahrtsstraßen Tempo 50 km/h. Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, als lärmreduzierende Maßnahme, ist das Folgende zu beachten.

Lärmschwerpunkte Vorfahrtsstraßennetz	Maßnahme	Zeitpunkt der Umsetzung	Bemerkung
<u>Bereich 1:</u> B 228 (Düsseldorfer Straße, Bahnhofstraße, Kaiserstraße, Alleestraße und Elberfelder Straße)	<u>Tempo 30:</u> KM1: 22:00 - 06:00 Uhr KM2: 06:00 - 22:00 Uhr	Kurzmittelfristig	<u>Prüfauftrag:</u> Lärmschutz-Richtlinien-StV, RLS-90, Leistungsfähigkeit, Signalschaltung
<u>Bereich 2:</u> L 357 (Westring, Gräfrather Straße, Gruitener Straße, Millrather Straße)	<u>Tempo 30:</u> KM1: 22:00 - 06:00 Uhr KM2: 06:00 - 22:00 Uhr	Kurzmittelfristig	<u>Prüfauftrag:</u> Lärmschutz-Richtlinien-StV, RLS-90, Leistungsfähigkeit, Signalschaltung

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen erfolgt unter Berücksichtigung des § 47 d Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dieser enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsreduzierungen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffs-

grundlagen wie z.B. § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO. Einschlägig sind hier § 45 StVO, der in den Verwaltungsvorschriften auf die Lärmschutz-Richtlinien-StV Bezug nimmt sowie der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 vom 07.02.2008 zur Lärmaktionsplanung.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung (siehe Tabelle) stellt die Durchführung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme dar. Zuständig dafür sind die Straßenverkehrsbehörden. Diese können, wie bereits erwähnt, gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO *die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten*. Um derartige Maßnahmen, wenn notwendig, mit dem richtigen „Augenmaß“ zu treffen, hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, die bereits erwähnten

"Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)"

erlassen, die bekanntermaßen für die – auch nachgeordneten Verwaltungsbehörden – verbindlich sind.

Auszug aus „Allgemeines“:

- 1.3 Vor Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO (*Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von ... dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt ...*) festzustellen.
- 1.4 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen sollen nicht losgelöst von baulichen oder planerischen Lärmschutzmaßnahmen der Straßenbaubehörde /Gemeinde angeordnet werden. Zudem sollen sie kein Ersatz für technisch mögliche und finanziell tragbare bauliche oder andere Maßnahmen wie z.B. aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen, Förderung des ÖPNV, Bau lärmarmen Fahrbahndecken sein, sondern in ein Konzept zur Lärmbekämpfung eingebunden werden.

Auszug aus den „Grundsätzen“:

- 2.1 Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) einen Richtwert von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen etc. überschreitet.
- 2.3 Durch straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen soll der Beurteilungspegel unter den (*unter Punkt 2.1. genannten*) Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung um 3 dB(A) bewirkt werden (*straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind aller-*

dings schon ab einer berechneten Differenz von 2,1 dB(A) zu prüfen).

Auszug aus Maßnahmen:

3. Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen u.a. Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht.

3.3 Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Hauptverkehrsstraßen steht in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion (Bündelung des weiträumigen und innerörtlichen Verkehrs mit gleichzeitiger Entlastung der Wohngebiete) entgegen. Verkehrsverbote kommen nur in Betracht, wenn die besondere Verkehrsfunktion der jeweiligen Straße und die Verkehrsbedürfnisse dies zulassen, für die ausgeschlossenen Verkehrsarten eine zumutbare und geeignete Umleitungsstrecke vorhanden ist und eine Verlagerung des Straßenverkehrslärms in andere schutzwürdige Gebiete nicht zu befürchten ist.

Den Lärmschutz-Richtlinien-StV ist zu entnehmen, dass die Lärmpegel nach RLS-90 berechnet werden und die Lärmrichtwerte bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen liegen. Diese Lärmrichtwerte scheinen bei den o.a. Straße zumeist nicht überschritten zu sein. Unterhalb dieser Werte hat die Straßenverkehrsbehörde einen Entscheidungsspielraum, ob sie überhaupt und wenn ja, mit welchen Maßnahmen sie gegen eine Lärmbelastung vorgeht.

Damit beurteilt werden kann, ob die im Lärmaktionsplan II vorgesehenen, teils temporären, Geschwindigkeitsreduzierungen (siehe Tabelle) den rechtlichen Vorgaben entsprechen, sind zunächst die Lärmwerte nach RLS-90 zu ermitteln. Lärmindizes nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen“ (VBUS), **eignen sich für die Ermittlung der Lärmrichtwerte** von hier 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungen **nicht**. Die Lärmindizes nach VBUS, inkl. der Kartendarstellung über den Umgebungslärm, stellen nur einen Überblick über die Lärmsituation dar. Sie sind aufgrund der Abweichung der beiden Rechenverfahren VBUS und RLS-90 nicht miteinander vergleichbar.

Fazit:

Die Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des fließenden Verkehrs mit dem Ziel der Lärminderung setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen erfüllt sind. Für die Prüfung, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, sind die Lärmschutz-Richtlinien StV zu berücksichtigen (siehe auch die abschließend folgende Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.01.2016). Die Berücksichtigung der Lärmschutz-Richtlinie StV, basierend auf der darin enthaltenen Ermittlung der Lärmwerte nach **RLS-90** (s.o.), ist dem Lärmschutzplan II nicht zu entnehmen.

Die Lärmwerte nach RLS-90 sind daher an den in der Tabelle dargestellten Straßenabschnitten an Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die laut LAP II geplanten geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen anhand der einschlägigen Vorschriften des Fachrechtes zu prüfen. Dies ist auch laut LAP Haan Stufe II bei der Untersuchung der kurz-mittelfristigen Maßnahmen an den Hauptverkehrsstraßen so vorgesehen.

Es wird gebeten, das Ergebnis der Untersuchung der Fachaufsicht des Kreises Mettmann vor Umsetzung einer Maßnahme zur Beschränkung des fließenden Verkehrs zur Verfügung zu stellen.

Planungsamt:

Andere beteiligte Fachämter gaben keine Anregungen ab bzw. hatten keine Bedenken gegen die o.g. Planungsmaßnahme.

Im Auftrag



Kühn

Anlage:

Hinweis der Bezirksregierung vom 04.01.2016

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die
 Städte und Kreise
 des Regierungsbezirks

Datum: 04.01.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

25.01.11

bei Antwort bitte angeben

Umsetzung von Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen

Aufgrund mehrerer Nachfragen ist ersichtlich, dass in einigen Kommunen eine erhebliche Unsicherheit mit dem Umgang der unterschiedlichen und nebeneinander geltenden Vorschriften aus dem Umwelt – und dem Verkehrsbereich besteht. Unter Bezugnahme auf die entsprechenden Niederschriften der Verkehrsingenieur-Besprechung zur Thematik, die das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlasscharakter herausgibt, möchte ich noch einmal auf Folgendes hinweisen:

Die Lärmaktionsplanung ist ein Instrument des gebietsbezogenen Immissionsschutzes und der Lärmaktionsplan keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art. Vielmehr sind folgende spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen anzuwenden:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO),
- 16. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (16. BImSchV),
- Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV),
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Dienstgebäude:

Am Bonnehof 35

Lieferanschrift:

Cocillonallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aufgrund von Verkehrslärmemissionen wird durch die StVO geregelt. Die Lärmschutz-Richtlinien-StV dienen wiederum als Orientierung für die

Bezirksregierung Düsseldorf



Seite 2 von 3

Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen. Hierin ist festgelegt, dass die Berechnungsgrundlage für den vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel am Immissionsort nach den RLS-90 zu berechnen ist (vgl. Ziffern 2.1 bis 2.3). Weiter heißt es unter Ziffer 2.5 u. a., dass Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV) nicht ausreichen und auf Grund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) auch nicht geeignet sind, um das Überschreiten der Richtwerte nach Nummer 2.1 zu belegen.

Demnach sind die Lärmschutzrichtlinien-StV und die darin verankerte Berechnungsmethode gemäß RLS-90 maßgebend für die rechtssichere Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aufgrund von Verkehrslärmemissionen – und nicht die VBUS, da sie nur eine vorläufige Berechnungsmethode darstellt.

Dies bedeutet, dass die auf Umgebungslärm-Websites veröffentlichten Isophonen bzw. Auslösepegel-Linien auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften erst nachgerechnet werden müssen, bevor daraufhin straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden können.

Dies ist zudem auch deshalb erforderlich, weil im Straßenverkehrsrecht bzw. im Umweltrecht bislang unterschiedliche Berechnungsvorschriften bestehen.

Die Landräte werden gebeten, die nachgeordneten Behörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Neumann

(Neumann)



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Betriebssitz · Postfach 101653 · 45816 Gelsenkirchen

Betriebssitz

Stadt Haan

Postfach 1665
42760 Haan

Datum: 20.05.2016

Lärmaktionsplan der Stadt Haan

Hier: Stellungnahme zum Entwurf Stufe 2

Ihr Schreiben vom 14.04.2016 - Bö

Der Lärmaktionsplan der Stadt Haan betrachtet mit der A 46, B 288 und L 357 drei Verkehrswege, die in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau NRW liegen.

Grundsätzlich stellt sich die Regelung der Lärmsanierung wie folgt dar. In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog. Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Die Regelungen zum Verfahrensablauf ergeben sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR-97 in Verbindung mit den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 (RLS-90). Eine der Grundvoraussetzungen ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungslärmrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes beziehungsweise des Landes maßgeblich sind.

Hinsichtlich der Steigerung der Lärmeinwirkungen auf die „ruhigen Gebiete“, resultierend aus der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen, ist anzumerken, dass kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung besteht.

Zu der als kurz- und mittelfristig genannten Maßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung in der Zu-

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Straßen.NRW.Betriebssitz
Besucheradresse: Wildenbruchplatz 1 · 45888 Gelsenkirchen

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5922/5316

ständigkeit der Straßenverkehrsbehörde handelt. Im Rahmen des Erörterungsverfahrens bezüglich der Umsetzbarkeit ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaulastträger noch zu beteiligen. Eine entsprechende Stellungnahme wird dann in diesem Rahmen abgegeben. Aus lärmtechnischer Sicht sind dabei die Regelungen der Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007 zu berücksichtigen und anzuwenden.

Zum jetzigen Verfahrensstand wird darauf hingewiesen, dass daher kein Einvernehmen besteht, insbesondere mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h sowohl am Tag als auch in der Nacht.

Ebenso wie die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist auch die Umleitung von LKW-Verkehren eine verkehrsbeschränkende Maßnahme, die besonderer Prüfung bedarf und mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen ist.

Zu dem als langfristige Maßnahme genannten Einbau von Lärmschutzfenstern wie folgt Stellung genommen:

In allen Maßnahmensteckbriefen wird von einem Schallschutzfensterprogramm des Landes gesprochen. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein solches Programm nicht existiert. Lärmsanierungsmaßnahmen sind freiwillige Leistungen, welche im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt werden können. Eine Einzelprüfung und die Umsetzbarkeit von Maßnahmen erfolgt auf Antrag der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Da die Angaben in der Lärmkartierung zum L_{night} in etwa mit dem Nachtpegel gemäß der RLS-90 vergleichbar sind (dies ist allerdings abhängig von der Genauigkeit und Vollständigkeit der Eingabedaten bei der LANUV-Berechnung), können diese aus der Lärmkartierung als erster Anhaltspunkt für eine eventuelle Betroffenheit im Rahmen der Lärmsanierung herangezogen werden. Betroffene Eigentümer können sich dann zwecks Klärung der Voraussetzung einer Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau wenden (regionale Zuständigkeit für die A 46, westlich der Anschlussstelle Haan-Ost: Regionalniederlassung Rhein-Berg, ab Anschlussstelle Haan Ost (einschließlich Anschlussstelle) in Richtung Osten: Regionalniederlassung Krefeld). Die Zuständigkeit für die L 357 liegt bei der Regionalniederlassung Niederrhein.

Zu dem unter Punkt 6 (Maßnahmenkonzept und Priorisierung) vorgeschlagenen Einbau von lärmoptimiertem Asphaltbelag (LOA) kann festgehalten werden, dass generell eine Reihe von Randbedingungen bei der Auswahl von lärm mindernden Fahrbahnbelägen zu beachten sind. Neben der Größe des Verkehrsaufkommens, sind dies die Belastungen auf die Deckschicht bei Anfahrt-, Brems- und Abbiegevorgängen sowie nicht frei wählbare Einbauhöhen, welche in diesem Zusammenhang zu nennen sind. Aus diesen Gründen ist der Einsatz von LOA bisher auf Innerortsstraßen mit vorwiegend PKW-Verkehr begrenzt. Für den neu entwickelten Straßenbelag liegen noch keine Erfahrungen in ausreichender Zahl und Dauer vor, so dass bisher noch keine Einstufung als Standardfahrbahnbelag erfolgt ist. Der Einbau von lärm mindernden Asphalten kann unter Umständen im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen erfolgen und wird im Bedarfsfall erst bei der Erarbeitung des Straßensanierungskonzeptes überprüft.

Abschließend ist mitzuteilen, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die festgesetzten Maßnahmen zur Lärminderung zur Kenntnis genommen hat. Jedoch kann für diese Maßnahmen kein Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vorausgesetzt werden. Demnach besteht kein Anspruch auf Realisierung der im Lärmaktionsplan festgelegten Maßnahmen an den Straßen, welche sich in der Baulast des Landes und des Bundes befinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. SIGISMUND

(Sigismund)

10

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Haan

Alleestraße 8
42781 Haan

Aufstellung des Lärmaktionsplanes, Stufe 2
Ihr Schreiben vom 14.04.2016

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

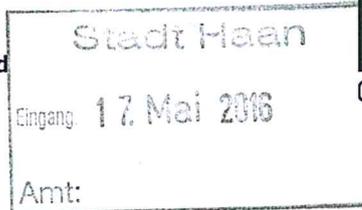
Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 16 65
42760 Haan

11.05.2016
16-2996-DH

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gem. § 47d BImSchG

Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Aufstellung des Lärmaktionsplans für die Stadt Haan möchte ich seitens des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland vorsorglich darauf hinweisen, dass bei baulichen Maßnahmen an Baudenkmalern – z.B. bei der Verbesserung des Schallschutzes an Fenstern – die Art und Ausführung der Maßnahmen gemäß § 9 DSchG mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen ist und einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Haan erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Dr. Dorothee Heinzelmann

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und **980**
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin
Postfach 1665
42760 Haan

Datum und Zeichen bitte stets angeben

30.05.2016
333.45-44.11/16-001

Lärmaktionsplanung hier: Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihr Schreiben vom 14.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

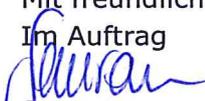
für Ihre Information zur Lärmaktionsplanung der Stadt Haan danke ich Ihnen. Bei der Lärmaktionsplanung bitte ich insbesondere die in die Denkmalliste der Stadt Haan eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler zu beachten. Konflikte werden sich immer dann ergeben, wenn zukünftig mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen in ihrem Schutzbereich geplant sind (z.B. Straßenausbau, Lärmschutzwände o.ä.).

Im konkreten Fall ist an den jetzt untersuchten Straßentrassen das Bodendenkmal ME 18 – Kirchwüstung Alter Kirchplatz in Haan, unmittelbar betroffen.

Ziel der Planung sollte es deshalb sein, nach bodendenkmalverträglichen Lösungen zu suchen, wenn Maßnahmen zur Lärminderung in Bodendenkmalschutzbereichen erforderlich werden. Auf die Erlaubnispflicht gem. § 9 DSchG NW ist in diesem Zusammenhang zu verweisen. Darüber hinaus sind seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes NW in 2013 auch nur „vermutete“ Bodendenkmäler bei öffentlichen Planungen zu berücksichtigen. Auch diesbezüglich ist eine rechtzeitige Abstimmung von mit Erdeingriffen verbundenen Maßnahmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege dringend anzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Semrau

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

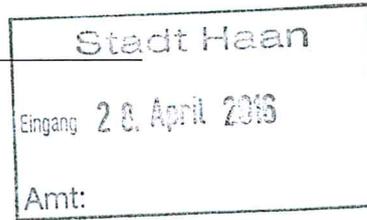
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Stadt Haan
Postfach 16 65

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 69 13-0
Telefax (02104) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
Bö ME-A-4211-2-KL

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gem. § 47d BImSchG
hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung
Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bergisch Rheinische Wasserverband sieht keine weitere Betroffenheit.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Planungsamt - Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Haan

Von:**An:** <Planungsamt@stadt-haan.de>**Datum:** 17.05.2016 13:33**Betreff:** Stellungnahme zum Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Haan**Anlagen:** Stellungnahme-2016-05-17_LAP-Haan-Stufe2.pdf

Sehr geehrter Herr Sangermann,

als Anhang übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf und der Kreishandwerkerschaft Mettmann zum Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Haan.

Freundliche Grüße

Ulrike Gottschling

Büro Andrea Raddatz M.A.

Handwerkskammer Düsseldorf

HA-III-1 Kommunale Wirtschaftsförderung, Standortberatung

Georg-Schulhoff-Platz 1

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 8795-341

Telefax: 0211 8795-343

E-Mail: ulrike.gottschling@hwk-duesseldorf.de

Internet : http://www.hwk-duesseldorf.de



Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.



Kreishandwerkerschaft des Kreises Mettmann



Handwerkskammer Düsseldorf

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Postfach 1665
42760 Haan

Datum

17. Mai 2016

Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Haan

hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 47 d BImSchG

Sehr geehrter Herr Sangermann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Lärmaktionsplans. Die Handwerkskammer Düsseldorf und die Kreishandwerkerschaft Mettmann haben ihre Positionen abgestimmt und nehmen die Gelegenheit zu einer *gemeinsamen* Stellungnahme gerne wahr.

Gemäß der Europäischen Umgebungslärmrichtlinie ist ein Lärmaktionsplan der Stufe II u.a. aufzustellen, wenn an Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bestimmte Auslösewerte überschritten werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat per Runderlass vom 7.2.2008 als Auslösewerte $L_{den} \geq 70$ dB(A) und $L_{night} \geq 60$ dB(A) an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden festgelegt.

Nach diesen Kriterien ist die Lärmkartierung für die A 46, die B 228 und die L 357 verpflichtend. Für die identifizierten Lärmbrennpunkte wurden „Maßnahmensteckbriefe“ erarbeitet. Sie benennen Maßnahmen, „die in den betroffenen Gebieten in Frage kommen könnten, aber einer genaueren Überprüfung unterzogen werden müssen“ (S.26). Für die Maßnahmen werden zeitliche Umsetzungshorizonte (kurz- bis mittelfristig und mittel- bis langfristig) festgelegt. Da alle drei Straßen in der Baulast des Landesbetriebs Straßenbau NRW (LBS NRW) liegen, sind die Maßnahmenvorschläge mit dem Landesbetrieb abzustimmen bzw. von seiner Zustimmung abhängig.

Zu dem vorliegenden Lärmaktionsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir die mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans verbundenen Ziele und Strategien zur Reduzierung der verkehrsbedingten Lärmbelastung. Allerdings müssen bei allen Maßnahmen die Standorte der Handwerksbetriebe erreichbar und die Standortqualität insgesamt uneinträchtigt bleiben. Zudem ist es im Interesse der von uns zu vertretenden Belange, dass die innerstädtischen Wirtschaftsverkehre im erforderlichen Ausmaß aufrechterhalten werden können. Gerade das Handwerk übt in starkem Maße eine örtliche Versorgungsfunktion aus und ist aus diesem Grund auf eine gute Mobilität über das städtische Straßennetz angewiesen.

Nachstehend haben wir die vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen einer zusammenfassenden systematischen Betrachtung unterzogen und werden nur im Rahmen unserer Ausführungen zu den Geschwindigkeitsreduzierungen gesondert auf die einzelnen Belastungsbereiche eingehen.

Kurz- mittelfristige Maßnahmen (KM)

- **Geschwindigkeitsreduzierungen**

Um die verkehrsbedingten Lärmemissionen zu senken, empfiehlt der Entwurf als kurzfristig umzusetzende Maßnahme auf den Streckenabschnitten der B 228 und L 357 eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h. Auf der A 46 soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit zwischen der Anschlussstelle Haan Ost und Haan West in der Zeit von 22:00 Uhr – 6:00 Uhr von 120 km/h auf 100 km/h abgesenkt werden.

Geschwindigkeitsreduzierungen im Umfeld von Kindergärten, Schulen und anderen sensiblen Bereichen begrüßen wir. Wir unterstützen alle Maßnahmen, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen, insbesondere vor Kindergärten oder Schulen.

Darüber hinaus sehen wir Geschwindigkeitsreduzierungen von 50 auf Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen jedoch generell kritisch und tragen diese in der Regel nicht mit, da sie die Funktionalität der Verkehrsführung gefährden (Bündelungsfunktion des Hauptverkehrsstraßennetzes) und – z.B. als Folge von Ausweichverhalten - die Lärmemissionen lediglich in andere – nicht für diese Verkehre ausgelegte - Bereiche verlagern und u.U. hier sogar noch erhöhen können.

Ferner sind etwaige Folgen für die „Grüne Welle“ (Neukoordinierung der Lichtsignalanlagen) zu berücksichtigen. Dies ist insbesondere an der B 228 von Relevanz, da zum Zwecke der Verkehrsverstärkung erst vor wenigen Jahren 10 Ampelanlagen umgerüstet wurden. Darüber hinaus können sich Geschwindigkeitsreduzierungen u.a. auch auf den ÖPNV auswirken und durch einen Anstieg der Wagenumlaufzeiten u. U. mehr Wagen und mehr Personal erfordern - ein Umstand, den der Gutachter nicht in die Erwägung einbezieht, obgleich sowohl an der L 357, vor allem aber an der B 228 (7 Linien, darunter mit der SB 50 auch die Schnellbusverbindung nach Düsseldorf) Linienbusse verkehren.

Zu den betroffenen Straßen im Einzelnen:

Zu Bereich 1: B 228

Die B 228 ist die zentrale Haaner Verkehrsachse. Sie bündelt die weiträumigen und innerstädtischen Verkehre und hat Erschließungsfunktion für die Haaner Innenstadt. Als Verbindungsstraße in Richtung Hilden und Wuppertal hat sie zudem regionale Bedeutung. Die herausgehobene Bedeutung der B 228 im fraglichen Streckenabschnitt lässt sich auch am ÖPNV ablesen. Hier verkehren sieben Buslinien.

Aus unserer Sicht sind Maßnahmen an der B 228 als *der* innerstädtischen Hauptverkehrsstraße von besonderem Gewicht. Denn an dem Teilstück bzw. in den angrenzenden Zufahrtsstraßen und Gewerbegebieten liegen zahlreiche Handwerksbetriebe mit örtlicher Versorgungsfunktion. Diese Betriebe sind einerseits auf eine gute Erreichbarkeit durch Kunden und Lieferanten angewiesen, andererseits müssen sie ihre Kunden zur Auftragsabwicklung problemlos erreichen können.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h können wir weder mittragen, noch überhaupt nachvollziehen.

Begründung:

Bereits der vorangegangene und vom Rat der Stadt Haan am 05.03.2013 beschlossene Lärmaktionsplan der 1. Stufe hatte konstatiert, dass die Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h „unweigerlich zu Verlagerungseffekten führen und Einschränkungen im Busverkehr nach sich ziehen würde“ (Lärmaktionsplan 1. Stufe, S. 32). Die Maßnahme wurde verworfen und stattdessen der Einsatz lärmoptimierter Asphaltdecken (LOA 5D) in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Die Deckschichtsanierung mit lärmminderndem Asphalt ist zwischenzeitlich durch LBS NRW erfolgt bzw. erfolgt derzeit, allerdings nicht mit dem im Lärmaktionsplan der 1. Stufe geforderten LOA 5D, sondern mit Splittmastixasphalt (SMA 5S) [Lärmaktionsplan 2. Stufe, S.12; S.17]. Obwohl Splittmastixasphalt eine lärmmindernde Wirkung von 2 dB(A) hat, darf diese lt. Gutachter „in der offiziellen Betrachtung nicht herangezogen werden“ (S.17). Der Begründung liegen (nur schwer nachvollziehbare) Überlegungen zur Anerkennung der Korrekturwerte zugrunde (vgl. S. 12). Die faktische Lärminderung der neuen Asphaltsschichten an der B 228 bleibt bei der Erstellung des Maßnahmenkatalogs folglich unberücksichtigt. Vielmehr „wird als weitere Basis in der vorliegenden Lärmaktionsplanung, die Berechnung mit einem Standardasphalt genutzt“ (ebd.). Wenn wir richtig verstehen, wird also im Lärmaktionsplan so getan, als wäre eine lärmmindernde Asphaltsschicht nicht aufgetragen worden und auf dieser Grundlage sodann die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h als kurzfristig umzusetzende Maßnahme eingebracht. Eine Abschätzung des Minderungspotentials erfolgt nicht.

Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung der Geschwindigkeitsreduzierung kontraproduktiv auf die mit Splittmastix erzielte bzw. erzielbare Lärminderung von 2 dB(A) auswirkt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Straßen NRW den Einsatz von Splittmastixasphalt (SMA 5S) mit Blick auf die Lärminderung erst für Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit zwischen 50 bis 70 km/h empfiehlt (vgl. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Lärmarme Fahrbahnbeläge für den kommunalen Straßenbau, S. 9f). Bei einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h würde das Lärminderungspotenzial dieses Belages folglich verpuffen bzw. nicht voll zum Tragen kommen. Dies konstatiert im Übrigen auch der Gutachter (S.27).

Vor dem dargestellten Gesamthintergrund erschließt sich uns die Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme daher nicht. **Die Maßnahme sollte aus dem Lärmaktionsplan gestrichen werden.**

Wir regen an, stattdessen Maßnahmen aufzunehmen, die additiv zu der mit der Erneuerung der Deckschichten durch Splittmastixasphalt erzielten bzw. erzielbaren Lärminderung die Lärmbelastung an der B 228 weiter absenken können. Angesichts der hohen Zahl der auf der B 228 verkehrenden Busse / Buslinien wäre in diesem Zusammenhang zum Beispiel an den sukzessiven Austausch dieser Flotte durch lärmoptimierte Fahrzeuge zu denken. Diese Maßnahme setzt an der Quelle an und würde über die hoch belasteten Bereiche hinaus die Lärmbelastung auf der Gesamtlinienstrecke senken.

Zu Bereich 2: L 357

Die L 357 verläuft von der Anschlussstelle Haan-Ost der A 46 Richtung Erkrath durch den Haaner Stadtteil Gruitzen. Im Zuge des neu entstandenen / entstehenden Gewerbegebiets „Technologipark Haan“ sind eine Reihe baulicher Maßnahmen in der Umsetzung bzw. Planung. So soll der Knoten „Polnische Mütze“ ausgebaut und südlich der L 357 eine 4 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden. Dadurch können lt. schalltechnischer Untersuchung der Fa. ACCON „Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV in vielen Fassadenabschnitten der Gebäude südlich der L 357 (Gräfrather Straße) vermieden werden“ (zit. nach Lärmaktionsplan S. 17).

Durch die geplante „Umgehung“ der L 357 über die „Niederbergische Allee“, die über einen Kreisverkehr an die L 357 / K 20 angeschlossen werden soll, wird die Ortsdurchfahrt Gruitzen (Millrather Straße bzw. L 357) lt. einer schalltechnischen Untersuchung „deutlich entlastet“ (Ebd., S.18). Der Kreisverkehr ist bereits ausgebaut. Der Knotenpunkt an der Ellscheider Straße soll ebenfalls zu einem Kreisverkehr ausgebaut werden.

Darüber hinaus enthält der Lärmaktionsplan als kurzfristige Maßnahme eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h mit punktuellen Verengungen / Querungshilfen im Bereich der Millrather Straße.

Als **langfristig** umzusetzende Maßnahme (Umsetzungszeitraum 5-10 Jahre) wird die **Erneuerung der Fahrbahnoberflächen mit lärminderndem Asphalt** im laufenden Sanierungsintervall vorgeschlagen. Diese Maßnahme halten wir für besonders zielführend, da sie nicht nur an der Entstehungsquelle der Belastung ansetzt, sondern mit Blick auf das Minderungspotential gegenüber einer Geschwindigkeitsreduzierung auch die wirkungsvollere Variante darstellt [je nach Art des Fahrbahnbelags bis zu 5 dB(A)]. **Wir unterstützen diese Maßnahmen nachdrücklich und regen an, der Erneuerung der Deckschichten mit lärminderndem Belag auch außerhalb des laufenden Sanierungsintervalls soweit möglich Priorität einzuräumen.**

Da diese Deckschichten ihr Lärminderungspotential erst ab einer Fahrgeschwindigkeit von rund 40 km/h entfalten, kann auf eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h dann verzichtet werden.

Die Auffassung des Gutachters, eine Erneuerung der Deckschicht nur dann ins Auge zu fassen, „wenn keine Geschwindigkeitsreduzierung durchgeführt wird“, teilen wir nicht. Im Gegenteil: Vielmehr ist eine Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nach einer Deckschichterneuerung mit lärminderndem Asphalt dort aufzuheben, wo Gründe der Verkehrssicherheit dem nicht entgegenstehen. Diese Rücknahme sollte als Maßnahme auch Eingang in den Lärmaktionsplan finden.

Zu Bereich 3: A 46

Die für diesen Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen einer Geschwindigkeitsreduzierung in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr von 120 auf 100km/h zwischen der Anschlussstelle Haan Ost und Haan West sowie den Einbau von Schallschutzfenstern (Antrag in das Schallschutzfensterprogramm des Landes) können wir mittragen.

- **Bauliche Maßnahmen zur Temporeduzierung**

Als flankierende Maßnahmen der Temporeduktionen sieht der Entwurf sowohl für die B 228 wie auch für die L 357 kurzfristig weitere bauliche Maßnahmen vor, die allerdings nur mit Blick auf

die L 357 näher bestimmt werden (punktuelle Verengungen / Querungshilfen im Bereich der Millrather Straße). Hierdurch werden unseres Erachtens lärmintensive Brems- und Beschleunigungsvorgänge jedoch zwangsläufig zunehmen. Darüber hinaus ist im Falle einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen wie zum Beispiel Fahrbahnverengungen unbedingt sicherzustellen, dass die Anliefer- und Anliegerverkehre ansässiger Gewerbebetriebe nach wie vor möglich sind und hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Einschränkung der betrieblichen Tätigkeiten vor Ort führen. Wir sprechen uns daher dafür aus, die ansässigen Unternehmen in den Prozess einzubeziehen.

Langfristige Maßnahmen (LM)

- **Prüfauftrag: Reduzierung des Durchgangsverkehrs für Lkw durch verkehrslenkende Maßnahmen**

Wir unterstützen die Erarbeitung eines Lkw-Führungskonzepts und sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die örtliche Wirtschaft von Beginn an in die Konzeptentwicklung einzubeziehen.

- **Prüfauftrag: Verbesserung / Änderung der Radverkehrsführung**

Die sowohl für die B 228 wie für die L 357 vorgeschlagene Maßnahme können wir vom Grundsatz her ebenfalls mittragen. Angesichts des breiten Spektrums potentieller Maßnahmen wäre dies im Einzelnen ggf. noch einmal genauer zu betrachten.

- **Einbau von Schallschutzfenstern (Schallschutzfensterprogramm des Landes NRW)**

Die für alle drei Belastungsbereiche vorgesehene Maßnahme unterstützen wir uneingeschränkt. Das Handwerk kann hier mit seinen Produkten und Serviceleistungen einen wichtigen Beitrag zum privaten Lärmschutz leisten.

Zukunftsgerichtete Strategie

Der Entwurf enthält auch die skizzenhafte Darstellung einer „zukunftsgerichteten Strategie“ der Lärminderung (S.35). Wir teilen die Auffassung des Gutachters, Lärminderung als eine kontinuierliche Querschnittsaufgabe zu verstehen und können vom Grundsatz her die genannten Maßnahmen weitgehend mittragen. Besonders zielführend sind Maßnahmen, die an der Entstehungsquelle der Belastung ansetzen. Wir begrüßen daher die langfristige Ausrichtung der Stadtentwicklungsplanung auf eine „kompakte Stadtentwicklung mit einer ausgewogenen Nutzungsmischung“. Durch die Nähe von Wohnen, Arbeiten, Gewerbe, Dienstleistung und Handel zueinander können lange Anfahrten mit dem Pkw vermieden werden.

„Straßenraumumgestaltungen“ sehen wir indessen insofern kritisch, als sie Maßnahmen umfassen können, die in der Regel zu vermehrten Brems- und Beschleunigungsvorgängen und damit zu mehr Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen (z.B. veränderte Fahrbahnquerschnitte, Reduzierung von Fahrbahnen mit dem Ziel, den Abstand zur Bebauung zu vergrößern, Bodenwellen, Bedarfs-LSA bei hohem Querungsbedarf und gleichzeitig starkem Verkehrsaufkommen). Auch der Wegfall von Parkflächen im Zuge von Straßenraumumgestaltungen kann bei hohem Park-

druck und fehlenden Alternativen den Parksuchverkehr erhöhen und sich insofern negativ auf die angestrebte Lärminderung auswirken.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich darauf hin, dass bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur verkehrsberuhigenden Straßenraumgestaltung zudem den Standortbelangen der jeweils ansässigen Betriebe und allgemein den Belangen der innerstädtischen Wirtschaftsverkehre Rechnung zu tragen ist. Dies gilt auch, sofern im Zuge von Straßenraumumgestaltungsmaßnahmen Parkflächen entfallen. Gerade in gewachsenen Versorgungslagen müssen die Andienungsmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum und – soweit vorhanden – Kurzzeitparkplätze für Kunden erhalten bleiben. Auch in diesem Fall sprechen wir uns dafür aus, die Betriebe in den Planungsprozess einzubinden und ggf. gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Inwiefern der „Rückbau überdimensionierter Kfz-Verkehrsflächen“ für die Stadt Haan eine konkrete Handlungsoption darstellt, erschließt sich uns auf der Grundlage des vorliegenden Lärmaktionsplans nicht.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden können und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Raddatz

Abteilungsleiterin

Handwerkskammer Düsseldorf



Dipl.-Volksw. Martin Lindemann

Hauptgeschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Mettmann

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Alleestraße 8
42781 Haan

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen Bö
Ihre Nachricht 14.04.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LK/4143/ld/106.769/Bx
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 29. April 2016

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan, gem. § 47d BImSchG

- 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Umspananlage Haan bis Mast 1020 [Bl. 0018])**
- 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs - Mettmann, Bl. 0018 (Maste 1004 bis 1040)**
- 3. 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Oerkhaus - Ohligs, Bl. 4143 (Maste 15 bis 18)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Im Bereich der Stadt Haan verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt.

Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.

Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Tabelle mit den Gauß-Krüger-Koordinaten der einzelnen Maststandorte.

Falls im Zusammenhang mit der Aufstellung des Lärmaktionsplans Baumaßnahmen in den Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen vorgesehen sind, sind diese im Vorfeld detailliert mit uns abzustimmen. Hierfür benötigen wir baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN- bzw. NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme.



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZ00000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 533

Seite 2

Wir haben Ihre Unterlagen an die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss**, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Tabelle mit Gauß-Krüger-Koordinaten der 110-kV-Hochspannungsmasten

Verteiler
Bl. 0018
Bl. 0715
Bl. 4143

Hochspannungsfreileitungsmaste der Westnetz in der Stadt Haan

Bl. Nr.	Mast Nr.	Y_GEMESS	X_GEMESS
18	1004	2570866,99	5672271,8
18	1005	2570929,94	5672403,85
18	1006	2571094,14	5672618,17
18	1007	2571264,42	5672840,52
18	1008	2571339,93	5672939,01
18	1009	2571387,63	5673113,27
18	1010	2571519	5673325,16
18	1011	2571656,03	5673546,21
18	1012	2571798,34	5673775,81
18	1013	2571962,63	5674040,74
18	1014	2572080,82	5674231,35
18	1015	2572075,1	5674406,62
18	1016	2572067,41	5674641,77
18	1017	2572059,5	5674882,57
18	1018	2572052,46	5675097,15
18	1019	2571988,29	5675203,37
18	1020	2571892,01	5675362,66
18	1021	2571742,26	5675610,66
18	1022	2571631,38	5675794,48
18	1023	2571532,44	5675958,39
18	1024	2571522,45	5676103,96
18	1025	2571534,38	5676360,85
18	1026	2571543,45	5676554,85
18	1027	2571554,63	5676795,23
18	1028	2571563,41	5676986,73
18	1029	2571433,48	5677141,29
18	1030	2571267,55	5677338,87
18	1031	2571120,38	5677513,94
18	1032	2570969,55	5677693,2
18	1033	2570864,22	5677818,93
18	1034	2570666,7	5678053,95
18	1035	2570504,49	5678247,03
18	1036	2570359,37	5678419,71
18	1037	2570278,99	5678681,44
18	1038	2570207,75	5678913,82
18	1039	2570152,02	5679094,98
18	1040	2570068,44	5679367,52
715	P001	2569820,715	5673486,549
715	1	2569820,715	5673486,549
715	10	2570746,096	5674944,19
715	11	2571046,741	5675065,238
715	12	2571346,299	5675185,856
715	13	2571667,844	5675315,326
715	2	2569661,435	5673560,827
715	3	2569594,069	5673811,956
715	4	2569538,284	5674019,91
715	5	2569467,912	5674282,243
715	6	2569641,965	5674568,354
715	7	2569932,837	5674616,724
715	8	2570162,91	5674709,363
715	9	2570441,223	5674821,426
4143	15	2568308,949	5671346,055

Hochspannungsfreileitungsmaste der Westnetz in der Stadt Haan

Bl. Nr.	Mast Nr.	Y_GEMESS	X_GEMESS
4143	16	2568703,91	5671412,34
4143	17	2568988,574	5671460,109
4143	18	2569345,976	5671391,744



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Haan
 Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
 Kaiserstraße 85
 42781 Haan

Betrieb/Projektierung

Seite 1 von 2

Dortmund, 12. Mai 2016

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG

**Hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung
 Abstimmung mit den Nachbargemeinden
 Beteiligung der Naturschutzverbände**

**220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg - Opladen,
 Bl. 4516 (Maste 90 bis 121)**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
 44139 Dortmund
 Germany

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14188
 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:

Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:

Dr. Hans-Jürgen Brick
 Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:

Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940

Bankverbindung:

Commerzbank AG Dortmund
 IBAN:
 DE27 4404 0037 0352 0087 00
 BIC: COBADEFFXXX
 USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

über dem Stadtgebiet Haan verläuft in Schutzstreifen die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungstrasse mit Maststandorten können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 entnehmen.

Sollte im Zuge der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Baumaßnahmen zur Schallschutzreduzierung festgelegt werden weisen wir darauf hin, dass geplante Maßnahmen im Schutzstreifen, vorrangig sind hier die eventuell erforderlichen aktiven Schallschutzmaßnahmen (leiserer Fahrbahnbelag, Schallschirme, Lärmschutzpflanzungen oder -wände), im Vorfeld mit uns abzustimmen sind.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass der Einsatz von Geräten im Schutzstreifen der Freileitung nur eingeschränkt möglich ist.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 229- und 380-kV-Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

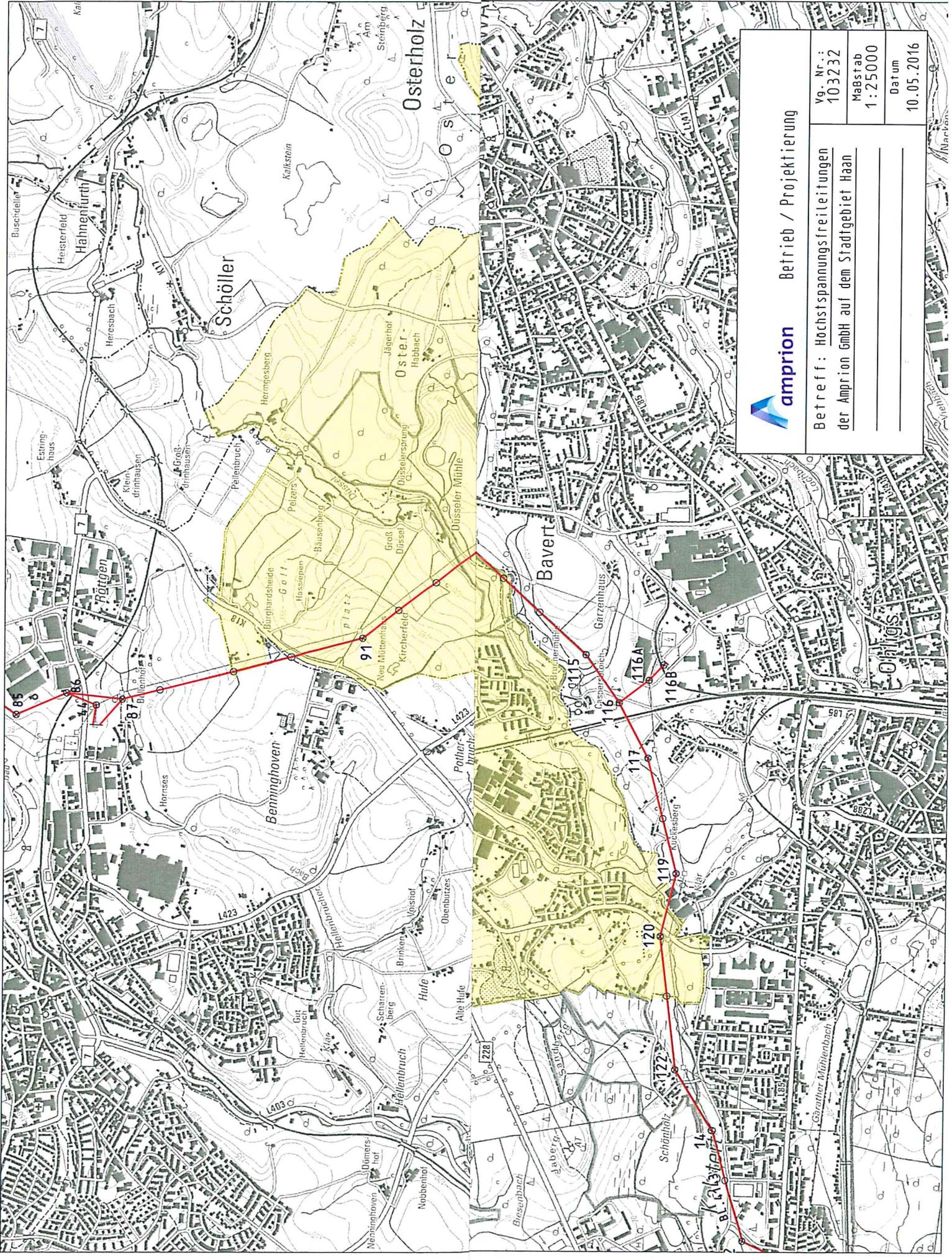
Amprion GmbH

i. H. Gold

i. A. D.

Anlage

Verteiler:
Bl. 4516



amprion Betrieb / Projektierung

Vg. Nr.: 103232
 Maßstab: 1:25000
 Datum: 10.05.2016

Betreff: Höchstspannungsfreileitungen
 der Amprion GmbH auf dem Stadtgebiet Haan

20

Stadt Haan
Eingang: 11. Mai 2016
Amt:



Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail leitungsaus-
kunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH □ Postfach 12 02 55 □ 45312 Essen

Stadt Haan
Planungsamt
Alleestraße 8
42781 Haan

zuständig Karl Baumeister-Schmidt
Durchwahl 0201/3659-220

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
Bö	14.04.2016	PLEdoc GmbH	1383305	27.04.2016

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG
hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung
Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Benachrichtigung zur Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG vom 14. April dieses Jahres.

Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir festgestellt, dass durch die kurz- bis mittelfristigen Maßnahmenvorschläge des Lärmaktionsplans, Stufe 2 der Stadt Haan zunächst keine der von uns betriebenen und betreuten Versorgungseinrichtungen betroffen sind.

Bezüglich des Prüfauftrags – Verbesserung bzw. Änderung der Radverkehrsführung können wir erfahrungsgemäß Berührungspunkte mit unseren Versorgungseinrichtungen nicht ausschließen und bitten aus diesem Grund um weitere Beteiligung am Verfahren.

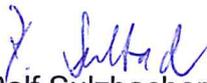


Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass im Projektbereich eine KSR- Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG liegt, die von der **Verizon Deutschland GmbH** verwaltet wird. Stellungnahmen zu Bauvorhaben im Bereich dieser Versorgungslage obliegt der

Verizon Deutschland GmbH
Rebstöcker Straße 59
in 60326 Frankfurt am Main

Wir empfehlen daher, die vorgenannte Gesellschaft – falls noch nicht geschehen – von Ihrem Vorhaben zu unterrichten.

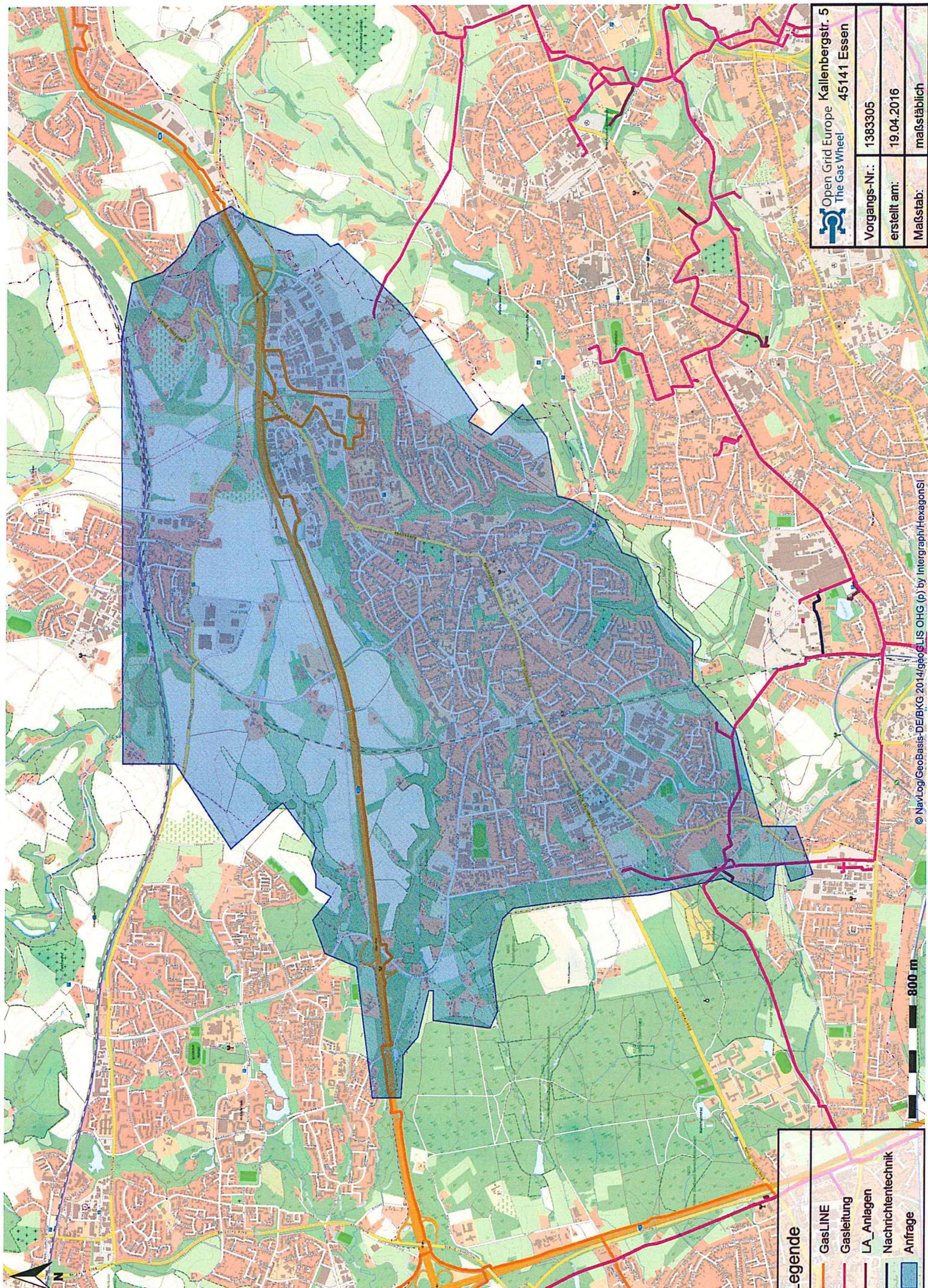
Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH


Ralf Sulzbacher


Karl Baumeister-Schmidt

Anlagen
Planunterlagen
Anweisung

Verteiler
udo.teuffer@gasline.de



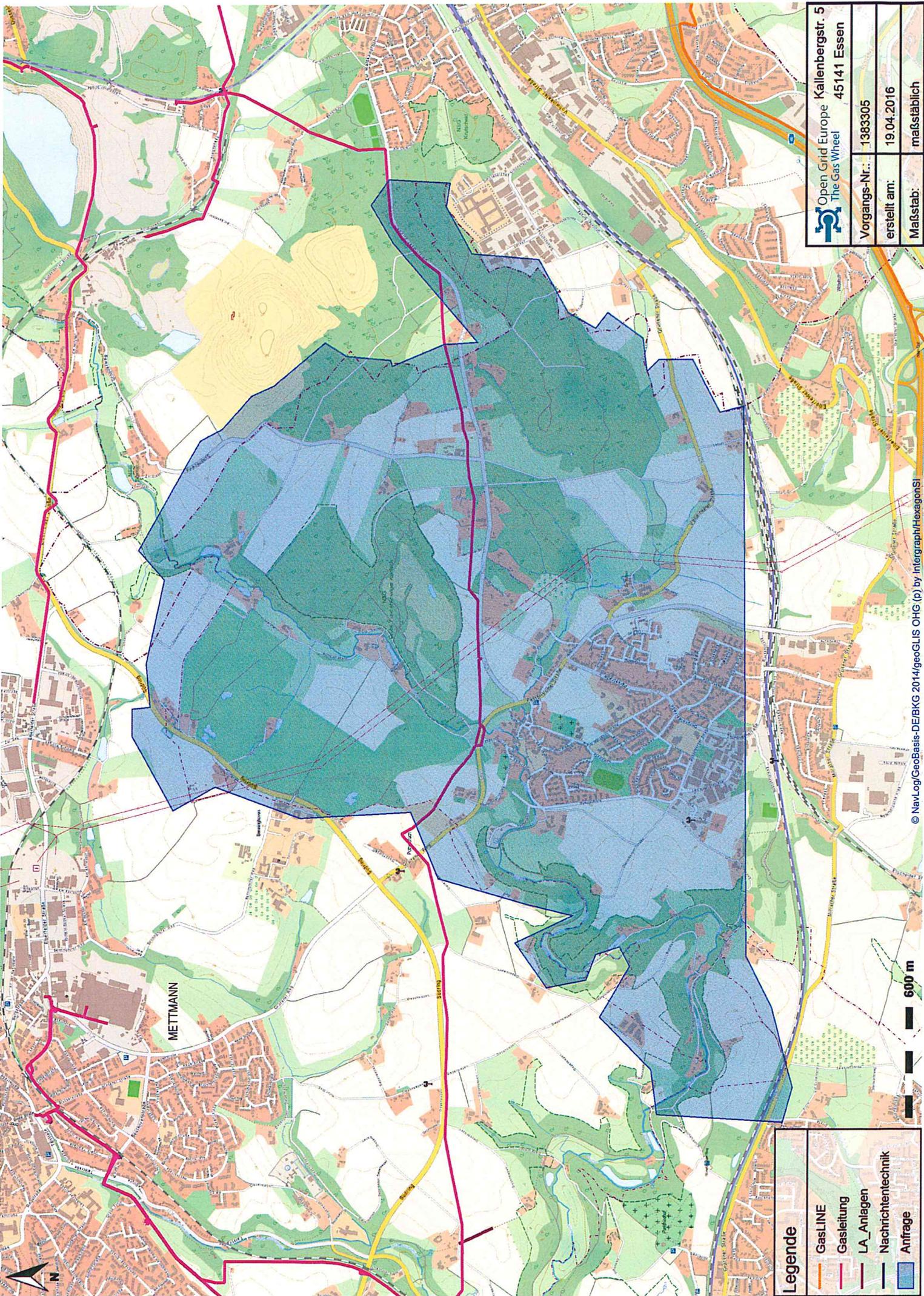

Open Grid Europe Kallenbergstr. 5
 The Gas Wheel 45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1383305
erstellt am:	19.04.2016
Maßstab:	maßstäblich

Legende

	GasLINE
	Gasleitung
	LA-Anlagen
	Nachrichtentechnik
	Anfrage

© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI




Open Grid Europe Kallenbergstr. 5
 The Gas Wheel 45141 Essen

Vorgangs-Nr.:	1383305
erstellt am:	19.04.2016
Maßstab:	maßstäblich

Legende

	GasLINE
	Gasleitung
	LA-Anlagen
	Nachrichtentechnik
	Anfrage

© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2014/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI



unitymedia

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Haan - Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Sachgebiet Stadtplanung und Vermessung
Alleestraße 8
42781 Haan

Bearbeiter(in): Frau Schröder

Abteilung: Zentrale Planung

Direktwahl: +49 561 7818-153

E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de

Vorgangsnummer: 185918

Datum
28.04.2016

Seite 1/1

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:

eMail: ZentralePlanungND@unitymedia.de oder

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Unitymedia NRW GmbH

Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813 243 353

Geschäftsführer: Lutz Schüller (Vorsitzender) | Dr. Herbert Leifker | Winfried Rapp

www.unitymedia.de

29



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Haan (Rheinl)
Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht

Kaiserstr. 85
42781 Haan

19.04.2016

Ihr Zeichen: BÖ

Ihre Nachricht vom 14.04.2016

Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG

sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der Aufstellung der 2. Stufe des Lärmaktionsplans der Stadt Haan bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. 
Strauß

i.A. 
Sandkühler



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Stadt Haan
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
Kaiserstr. 85
42781 Haan

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-16-BBP

Bearbeiter/-in
RHS Nogueira Duarte Mack

Bonn,
20.April 2016

BETREFF **Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG;**

hier: **Abgabe - Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 14.04.2016 Ihr Zeichen: Bö

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.

Die A46 ist im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße (MilStr.733).

Der Verlauf des Militärstraßengrundnetzes kann für die Bundeswehr nicht eingeschränkt werden.

Gemäß RIST und RABS müssen die Straßen für den militärischen Schwerlastverkehr geeignet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

48

Planungsamt - Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG

Von:

An: "planungsamt@stadt-haan.de" <planungsamt@stadt-haan.de>

Datum: 11.05.2016 12:02

Betreff: Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG

CC: Schmitz Hans-Georg <Georg.Schmitz@stadt.wuppertal.de>

Sehr geehrte Frau Böhm,

wie in unserem gestrigen Telefonat vereinbart, möchte ich Ihnen für die Stadt Wuppertal zu der Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG Folgendes mitteilen:

Die Stadt Wuppertal hat keine Einwände gegen den Lärmaktionsplan der Stadt Haan, da es keine Überschneidungen der Lärmschwerpunkte der Stadt Wuppertal mit denen der Stadt Haan gibt. Die für die Stadt Wuppertal ermittelten Lärmschwerpunkte, die Lärminderungsmaßnahmen erfordern, befinden sich nicht an der Stadtgrenze zur Stadt Haan (<https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/umweltschutz/immission/102370100000304105.php>).

Wir möchten Sie aber bitten, bei der Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Haan im Randbereich zur Stadt Wuppertal die untere Verkehrsbehörde der Stadt Wuppertal einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Helga Bennink



STADT WUPPERTAL

Ressort Umweltschutz

106.25 Altlastensanierung, GIS-System, Lärm

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon +49 202 563 4627

Telefax +49 202 563 8044

E-Mail helga.bennink@stadt.wuppertal.de

www.wuppertal.de

Möchten Sie den Newsletter der Stadt Wuppertal abonnieren ?



Stadt Erkrath • Postfach 11 54 • 40671 Erkrath

Fachbereich Stadtplanung • Umwelt • Vermessung
Verwaltungsgebäude Schimmelbuschstraße
Schimmelbuschstraße 11-13 • 40699 Erkrath

STADT HAAN
Die Bürgermeisterin
Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht
POSTFACH 1665
42760 Haan

Ihre Nachricht vom 14.04.2016

Aufstellung des Lärmaktionsplans Stufe II für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG
Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Stadt Haan.

Die Stadt Erkrath begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Lärmaktionsplans (LAP) der Stufe II und die für die A46 empfohlene Sofortmaßnahme der Geschwindigkeitsreduzierung nachts (22-6 Uhr) auf 100 km/h.

Mit Bezug auf die schon im LAP I enthaltene gleiche Maßnahmen und die Stellungnahme der Stadt Erkrath zum LAP I vom 28.09.2012 wird von Seiten der Stadt Erkrath angeregt, auch bezugnehmend auf ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen und der Stadt Hilden am 14.05.2012, folgende Maßnahmen zur Lärmreduzierung auf der A46 in den Lärmaktionsplan Stufe II der Stadt Haan aufzunehmen:

- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h auch für die Tagzeiten zwischen 6-22 Uhr
- Einbau eines lärmindernden Asphalts auf der A46 als langfristige Maßnahme.

Die bei der Lärmaktionsplanung angesetzten Schwellenwerte richten sich hauptsächlich nach gesundheitlichen Aspekten. Daher sollten sich die im vorliegenden LAP II verwendeten Auslösewerte nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) richten. Als wissenschaftlich begründete Schwellenwerte für die Lärmindizes gelten nachts (L_{night}) 55 dB(A) und der gemittelte Wert tagsüber (L_{den}) 65 dB(A). Die Stadt Erkrath hat diese Werte als Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung der Stufen I und II beschlossen. Im Gegensatz zum LAP I hat die Stadt Haan im Fall des vorliegenden LAP II jedoch die Auslösewerte auf 60 bzw. 70 dB(A) heraufgesetzt und setzt erst bei sehr hohen Belastungen Maßnahmen fest. Daher wird zur Festlegung der Problembereiche bzw. Belastungsschwerpunkte zur Erstellung des LAP II um folgendes gebeten:

- Anwendung der Auslösewerte nach den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) von (L_{night}) 55 dB(A) und (L_{den}) 65 dB(A).

Bankverbindung

Generelle Umstellung auf SEPA-Zahlungsvereinbarung: 01.02.2014
Gläubiger-ID DE29ZZZ00000060460
Mandatsreferenz Kassenzeichen (siehe oben)
IBAN: DE78301502000003400025
BIC: WELADED1KSD
Kontonummer: 0003400025

Stadt Erkrath zentral

Rechnungs-/ Bahnstraße 16
Lieferadresse: 40699 Erkrath

Telefonzentrale: 0211 - 2407 - 0
Fax der Poststelle: 0211 - 2407 - 1033
Internetauftritt: www.erkrath.de

öffentliche Verkehrsmittel

Haltestellen: Erkrath S-Bahnhof,
Hochdahl S-Bahnhof
S-Bahn-Linien: S 8, S 68
Buslinien: 05, 06, DL4, 734,
741, 743,
Bürgerbus 1

Durch das hohe Fahrzeugaufkommen auf der A 46 von über 100.000 Kfz/24h werden große Bereiche auf dem Erkrather Stadtgebiet Lärmimmissionen ausgesetzt, die über den für die Stadt Erkrath beschlossenen und auch für die Stadt Haan im LAP I maßgeblichen Auslösewerten von (L_{den}/L_{night}) 65/55 liegen. Durch die Nähe der A 46 zu den Wohnsiedlungen auf Erkrather Stadtgebiet sind zahlreiche Wohngebäude von Lärmemissionen oberhalb dieser Auslösewerte betroffen. Ein entsprechender Ergebnisbericht ist Ihnen mit dem Schreiben vom 28.09.2012 zur Verfügung gestellt worden.

Die A 46 zwischen der Anschlussstelle Düsseldorf Erkrath und Haan/Hochdahl befindet sich vollständig entweder auf Hildener oder Haaner Stadtgebiet. Infolgedessen ist es der Stadt Erkrath nicht möglich, entsprechende Lärminderungsmaßnahmen in die eigenen Lärmaktionspläne aufzunehmen, um langfristig für die Betroffenen eine Verringerung der Lärmbelastung zu erwirken.

Die Stadt Erkrath bittet deshalb zur Unterstützung der Bemühungen der Stadt Erkrath um die Aufnahme der o.a. Maßnahmen zur Lärmreduzierung auf der A 46 in den LAP II der Stadt Haan. Ferner sollten zur Maßnahmenfestlegung die niedrigeren Auslösewerte von 55 bzw. 65 dB(A) Anwendung finden.

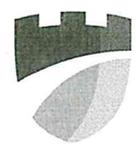
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



F. Schmidt
Beigeordneter
Geschäftsbereichsleiter
Stadtplanung · Bauen · Umwelt · Feuerschutz

51

Stadt Haan
Eingang 18. Mai 2016
Amt:



Hilden

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

STADT HAAN
POSTFACH 1665
42760 Haan

Planungs- und Vermessungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

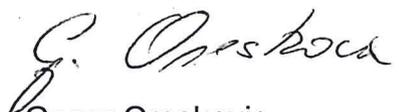
Datum 12.05.2016

**Aufstellung des Lärmaktionsplans, Stufe 2 für die Stadt Haan gemäß § 47d BImSchG
hier: Benachrichtigung von der Auslegung und Beteiligung**

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan der Stufe 2.

Nach Durchsicht des von Ihnen eingereichten Lärmaktionsplanes, werden die Belange der Stadt Hilden durch die Inhalte des Lärmaktionsplanes der Stadt Haan nicht berührt. Daher werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Georg Oreskovic